

relativer Einkommensbeitrag des wahlberechtigten Wählers für die Höhe der Stimmengewichtigkeit im Verhältnis von 1:3.

Wahler für eine Gemeinde nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. December 1837. Anzahl der Wahl: Nach der festgesetzten Zahl der Gemeinderäthe werden 2 bis 6 Befugnisse gleichzeitig mit den Gemeinderäthen gewählt.

Zwei bei Gemeinden bis zu 1000, drei bis zu 2000 und sechs über 2000 Seelen.

Abhandlung

Vater und Sohn, Bruder und Stuber, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vorstandes sein.

über

Trifft die Wahl solcher Verwandte aber Geschwägerte, so geschiedet der Vorzug dem die wahren Stimmen Parität erhalten und bei Stimmgleichheit

Heimath und Bürger = Einzugsgeld.

Unmittelbar nach vollzogener Wahl ist das Resultat der Gemeinde Vorstand zu machen und sofort durch den Wahlkommissar zu erklären durch die Wahlkomm. ————— fertigenden Beauftragten zu bekräftigen des bezeichneten förmlich. Landkommissariats zu bringen.

§. 10.

Die Gemeinderäthe aller in ihrer Bergkommune geborenen Gemeinden schlagen der förmlich. Landkommissar die Kandidaten zum Bürgermeisterey vor, von denen diese einen wählet. Die Verhältnisse werden durch die förmlich. Landkommissariate oder durch die Kreis- u. Kreisoberamts Behörden bekräftigt getheilt der Bestätigung haben.

zu 2. Nach der höchsten Befugnisse anzuordnen. Einmal jährlich, und ist bei der Bestellung dieses bekräftigen. Wenn es so nicht ankommt, so ist die Wahl der Gemeinderäthe durch die Wahlkommissariate zu bekräftigen. Wenn die Wahlkommissariate nicht auch, wenn bei der Wahlkommissariate nicht, so ist die Wahl der Gemeinderäthe durch die Wahlkommissariate zu bekräftigen. Wenn die Wahlkommissariate nicht, so ist die Wahl der Gemeinderäthe durch die Wahlkommissariate zu bekräftigen.

Hilffes nicht haben, deren Bedarf an die unmittelbar folgende
Anzahl gebracht.

Die bei der Berechnung der ersten Anzahl nur aus 24. Personen be-
stehend, bedarf es bei dieser Berechnung die gleiche Kontrolle
auf die Anzahl der ersten 24.

Grundriss

1877

Grundriss des Reichs

§. 1.

Zur Vertretung der Bezirke in ihren besonderen Angelegenheiten wird ein Bezirksrath für jeden Bezirk bestellt, der aus sieben Personen besteht.

§. 2.

Der Bezirksrath wird in zwei Wahlhandlungen gewählt

§. 3.

Die Gemeindevertretungen — die Gemeinderäthe — eines jeden Bezirks wählen Bevollmächtigte, welche an den Sitz des betreffenden Bezirksamtes berufen, die Bezirksräthe und in einer und derselben Wahl drei Ersatzleute wählen.

M o t i f e.

Das Institut der Bezirksräthe ist nichts Neues. Durch das Gesetz vom 28. Pluviose VIII wurde dasselbe unter dem Namen: „Conseil d'arrondissement“ eingeführt. Die Kompetenz des Conseil war folgende:

- 1) Vertheilung der den Bezirken durch den Departementsrath überwiesenen direkten Steuern unter die Gemeinden des Bezirks;
- 2) Begutachtung aller Reklamationen bezüglich dieser Steuern, dem Departementsrath entgegen, der solche zu bescheiden hatte;
- 3) Prüfung der Rechnungen über Bezirksfonde;
- 4) Anträge und Wünsche über Alles, was die besonderen Verhältnisse eines Bezirks berühren konnte.

Seine Berathschlagungen wurden dem Präfekten unterbreitet.

Die Mitglieder des Bezirksrathes wurden nach dem Senatus Consult. vom 16. Thermidor X den notablen Bürgern des Bezirks entnommen, zu welchem Behufe eigene Wahlkollegien durch die unter Konkurrenz aller ansässigen Bürger berufenen Kantonalversammlungen in der Weise gebildet wurden, daß auf je 500 Seelen ein Mitglied kam.

§. 4.

Gemeinden bis zu 1000 Seelen stellen einen, bis zu 2000 Seelen zwei, über 2000 Seelen drei Bevollmächtigte.

§. 5.

Zum Bevollmächtigten kann jeder volljährige selbstständige Gemeindegewohner gewählt werden.

§. 6.

Als Mitglied des Bezirksraths kann nur derjenige selbstständige Staatsangehörige gewählt werden, welcher:

- a) in dem betreffenden Bezirke wohnt,
- b) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, und
- c) dem Staate eine direkte Steuer zahlt.

§. 7.

Die Wahlverhandlungen beim zweiten Wahllakte werden durch einen Wahlausschuß geleitet, der besteht:

- a) aus dem königl. Landkommisär oder seinem Stellvertreter als Vorstand,
- b) aus zwei durch die Gemeindebevollmächtigten und aus ihrer Mitte zu bestimmenden Beisitzern.

Das Wahlkollegium durfte indessen die Zahl von 200 nicht übersteigen und nicht unter 120 bleiben; seine also gewählten und bestätigten Mitglieder sollten lebenslänglich dazu gehören. Den Präsidenten dieser Wahlkollegien, denen, außer der Wahl der Bezirksräthe, noch andere umfangreiche Befugnisse zustanden, ernannte das Staatsoberhaupt.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes ging verloren aus denselben Ursachen, welche die Gesetze für den Verlust der bürgerlichen Rechte bestimmen; ferner, wenn Handlungen begangen wurden, die der Ehre und dem Wohle des Vaterlandes widerstrebten; endlich, wenn Jemand ohne genügende Entschuldigungsgründe drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beiwohnte.

Der aus elf Personen bestehende Bezirksrath, welcher mittelst Vorschlag der Wahlkollegien alle fünf Jahre zu einem Drittel erneuert werden sollte, hatte sich in der Regel jedes Jahr einmal zu versammeln. Die Zeit und den Ort seiner Versammlungen, welche über 14 Tage nicht dauern durften, bestimmte das Gouvernement.

Schon in den letzten Jahren der französischen Herrschaft wurden die Bezirksräthe nicht mehr berufen und es ging das Institut im Landrath

§. 8.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Für die Gewählten genügt relative Stimmenmehrheit. Beim Ablefen der Wahlzettel werden die Namen der Wähler verschwiegen.

§. 9.

Außerdem sollen auch bei diesen Wahlen die Bestimmungen der Art. 4, 8, 17, 19, 23, 25, 26, 27, 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten ihre volle Anwendung finden.

§. 10.

Alle drei Jahre werden die Bezirksräthe neu gewählt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

§. 11.

Der zum Mitgliede des Bezirksrathes Gewählte kann nur aus jenen Gründen ablehnen, welche nach dem Gemeinderdikte für die Stelle eines Gemeinderaths als zulässig erklärt sind.

§. 12.

Den Mitgliedern des Bezirksraths wird für die Dauer ihrer Versammlungen oder ihres Kommissoriums eine Taggebühr von fünf Gulden bewilligt, welche von allen Gemeinden des Bezirks nach Verhältniß der Gesamtsteuern getragen wird.

des Kreises auf, der nach der Vereinigung mit Bayern unter diesem Namen zum erstenmale am 25. Okt. 1816 nach Kaiserslautern berufen war und heute noch als Kreisrepräsentation, jedoch in Folge der neueren Gesetze mit ganz andern Befugnissen, als damals, besteht.

Der vorliegende Vorschlag hält nun, was die Kompetenz des Bezirksrathes betrifft, zum Theile die Grundideen des Pluviose-Gesetzes fest, erweitert sie jedoch in so weit, als für gemeinsame, den ganzen Bezirk berührende Interessen die Mittel beschaffen werden können, und wenn demselben auch richterliche Attributionen überwiesen werden, so ist dies nur eine Konsequenz der im Gemeinderdikte dem Gemeinderathe in Kultur- und Polizeisachen eingeräumten Kompetenz.

§. 13.

Der Bezirksrath wird nur durch die einschlägige Verwaltungsbehörde so oft berufen, als Gegenstände zu verhandeln sind, die zu dessen Kompetenz gehören.

§. 14.

Als Gegenstände der Kompetenz der Bezirksräthe werden bezeichnet:

- a) die in dem Gemeindeedikte in Kulturpolizeisachen übertragenen richterlichen Befugnisse,
- b) Vertheilung aller, einen Bezirk oder einen Kanton berührenden Lasten nach den gesetzlichen Normen,
- c) Begutachtung der hierüber zu legenden Rechnungen,
- d) Abgabe von Gutachten in allen Angelegenheiten, die von den königl. Verwaltungsbehörden und Stellen an sie gebracht werden,
- e) außerdem steht jedem Bezirksrathe zu, Anträge zu stellen und Wünsche auszusprechen, die er im Interesse des von ihm vertretenen Bezirks für geeignet hält. In Kreis- und allgemeinen Staatsangelegenheiten ist ihm eine Stimme nicht gestattet.

§. 15.

Zu allgemeinen, den ganzen Bezirk oder einen größeren Theil desselben berührenden, zu seinem Nutzen dienenden Zwecken kann der betreffende Bezirksrath Beiträge bestimmen, die jedoch 10 Prozent der Gesamtsteuern nicht übersteigen dürfen und nur dann zu leisten und zu verwenden sind, wenn die deßfalligen Anträge die Genehmigung königl. Kreisregierung erhalten haben.

Was die Wahl und Zusammensetzung, dann die Erneuerungszeit des Rathes betrifft, so wird diese von der früheren Gesetzgebung wesentlich abweichen.

Der Vorschlag geht, im Einklange mit dem Pluviose-Gesetze und dem *Senatus Consult*, von dem Gesichtspunkte aus, daß das Institut ein volksthümliches seyn solle, und räumt daher auch dem Volke die Wahl dieser seiner weitem Vertreter ein. Da jedoch die Urwähler nicht zu oft ihren Geschäften und ihrem Erwerbe entzogen werden dürfen, so sollen für sie die von ihnen schon im Voraus als die Männer ihres Ver-

§. 16.

Der Bezirksrath wählt unter sich einen Präsidenten und einen Schriftführer.

§. 17.

Seine Beschlüsse, Anträge und Gutachten faßt derselbe nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die des Vorsitzenden entscheidend.

§. 18.

Alle zum Wirkungskreise der Bezirksräthe gehörenden Angelegenheiten werden durch die kgl. Verwaltungsbehörden bis zum Spruche instruirt.

§. 19.

Zum Vollzuge der nach dem Gemeindeedikte in Kulturpolizeisachen nöthig werdenden Ortsbesichtigungen und Verhandlungen bezeichnet der Rath im Voraus und jedesmal für ein ganzes Jahr drei seiner Glieder, welche im gegebenen Falle die bezüglichen Anforderungen der königl. Landkommisariate zu vollziehen und die gepflogenen Verhandlungen an diese einzusenden haben.

§. 20.

Ueber seine Verhandlungen führt der Bezirksrath Protokolle. Diese und allenfallige Urtheile im Originale bleiben bei der kgl. Bezirksbehörde hinterlegt, welche, so weit es sie angeht, auch für den Vollzug, beziehungsweise für Vorlage an höhere Stelle zur Bescheidung sorgt. Abschriften und Ausfertigungen werden vom Präsidenten erteilt, von ihm und dem Schriftführer beglaubigt.

§. 21.

In allen Fällen, in welchen die Beschlüsse und Anträge der Bezirksräthe von den zuständigen königl. Behörden und Stellen einen

trauens bezeichneten Gemeinderepräsentanten das Wahlkollegium bilden und dieses selbst die Bezirksräthe, jedoch auf dieselbe beschränkte Zeit wählen, für welche die Gemeinderäthe in Funktion zu bleiben haben.

Das Kollegium der Bezirksräthe soll nach dem Entwurfe aus sieben Personen bestehen, was sicherlich genügen wird, wenn man erwägt:

- a) daß nicht in der Zahl, sondern in der Erfahrung, in der Kenntniß von den Bedürfnissen des Volkes, in jener seiner Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten die Weisheit der Berathung liege;

Vollzug nicht finden, ist der Refurs an die unmittelbar vorgesezte Instanz zulässig.

- b) daß die Vertretung des ganzen Kreises nur aus 24 Personen bestehe und
- c) daß der Kostenpunkt bei gleicher Erreichung des Zweckes ebenfalls einen Faktor zu bilden habe.

§ 18

Alle im Bezirk der Kreisverwaltung stehenden Angelegenheiten werden durch die Kreisverwaltung erledigt.

§ 19

Zum Vollzug der nach dem Gemeindefiskus in Richtmangeligkeiten stehenden Angelegenheiten sind die Kreisverwaltung und die Kreisverwaltung verpflichtet.

§ 20

Die Kreisverwaltung führt die Angelegenheiten der Kreisverwaltung in der Weise und unter der Aufsicht der Kreisverwaltung.

§ 21

In allen Fällen, in welchen die Kreisverwaltung und Kreisverwaltung die Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu erledigen haben, ist die Kreisverwaltung verpflichtet.